

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie: Einführung eines Screenings auf Hepatitis-B- und auf Hepatitis-C-Virusinfektion

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie in der Fassung vom 19. Dezember 2019 (BAnz AT 06.03.2020 B2) wie folgt zu ändern:

I. Der Teil „B. Besonderer Teil“ wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „II. Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen“ werden in § 2 die Wörter „dem Alter von 65 Jahren“ durch die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
2. Nach dem Abschnitt „II. Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen“ wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„III. Screening auf Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion

§ 1 Ziel

Das nach diesem Abschnitt durchzuführende Screening dient der Früherkennung einer Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion, um die Betroffenen soweit erforderlich einer gezielten Behandlung zuzuführen und damit die Ausbildung von Leberschäden und weiteren Folgeschäden zu verhindern.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Versicherte, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, haben im Rahmen der Inanspruchnahme einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung einmalig Anspruch auf ein Screening auf Hepatitis-B-Virusinfektion und einmalig Anspruch auf ein Screening auf Hepatitis-C-Virusinfektion.

§ 3 Aufklärung

Im Zusammenhang mit dem Screening erfolgt eine Information des oder der Anspruchsberechtigten über Risiken für eine Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion.

§ 4 Untersuchungsmethode

(1) Das Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion erfolgt mittels Untersuchung aus dem Blut als Untersuchung auf HBs-Ag. Bei positivem (reaktivem) Ergebnis der HBs-Ag-

Untersuchung erfolgt anschließend eine Untersuchung auf HBV-DNA aus derselben Blutentnahme.

(2) Das Screening auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion erfolgt mittels Untersuchung aus dem Blut als Untersuchung auf HCV-Antikörper. Bei positivem (reaktivem) Ergebnis der HCV-Antikörper-Untersuchung erfolgt anschließend eine Untersuchung auf HCV-RNA aus derselben Blutentnahme.

§ 5 Qualitätssicherung

(1) Abschnitt B Kapitel I § 5 gilt entsprechend.

(2) Die Laboruntersuchungen nach § 4 dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, die eine Genehmigung gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin (Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor) in der Fassung vom 1. April 2018 zur Ausführung und Abrechnung dieser Leistung besitzen.

§ 6 Evaluation

Eine Evaluation des Screenings auf Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion erfolgt im Rahmen der beabsichtigten Evaluation der allgemeinen Gesundheitsuntersuchung nach Abschnitt B Kapitel I § 6.

§ 7 Übergangsregelung

Haben Versicherte, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, im Zeitraum von weniger als drei Jahren vor dem 12. Februar 2021 eine allgemeine Gesundheitsuntersuchung in Anspruch genommen, können diese in dem Zeitraum bis zum Entstehen ihres nächsten Anspruchs auf eine allgemeine Gesundheitsuntersuchung ihren jeweils einmaligen Anspruch auf ein Screening auf Hepatitis-B-Virusinfektion und auf ein Screening auf Hepatitis-C-Virusinfektion abweichend von § 2 unabhängig von der Inanspruchnahme einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung geltend machen.“

II. Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken